



Satzung

der

Rettungshundestaffel

Enzkreis e.V.



I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- 1.1 Der am 15. März 1977 gegründete Verein führt den Namen
"Rettungshundestaffel Enzkreis e.V.",
hat seinen Sitz in Pforzheim und ist unter Nr. VR 619 in das Vereinsregister
beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.
- 1.2 Der Gerichtsstand für alle Teile ist Pforzheim (RHS-Sitz).
- 1.3 Die Rettungshundestaffel Enzkreis e.V. (in Kurzfassung RHS) ist Mitglied in
der Bundesarbeitsgemeinschaft Rettungshundeführender Vereinigungen e.V.
(in Kurzfassung BAG-RHV).

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1 Die RHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige
Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der
Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die RHS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
- 2.3 Mittel der RHS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet
werden. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck
der RHS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
begünstigt werden.
- 2.4 Die RHS stellt sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst
notleidender Menschen, ohne Ansehen der finanziellen Leistungsfähigkeit.
Sie ist neutral gegenüber jeglicher sozialer Stellung, Nationalität, Rasse,
Glaubenszugehörigkeit und politischer Überzeugung.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 3.1 Zweck der RHS ist, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz ihrer Mittel, Leben
und Gesundheit von Mitmenschen im In- und Ausland erhalten, geschont oder
geschützt werden kann.



- 3.2 Der Zweck der RHS wird verwirklicht, insbesondere durch die Übernahme von Rettungseinsätzen bei Unglücksfällen und Katastrophen. Die RHS setzt durch Suche nach vermissten Personen in unwegsamem Gelände, sowie bei der Suche nach verschütteten Personen unter Trümmern und Lawinen, von der RHS ausgebildete und geprüfte Rettungshundeteams (Rettungshundeführer mit Rettungshund) ein. Kranken und Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen wird, soweit möglich, Erste Hilfe geleistet und eine sachgerechte Betreuung geboten.
- 3.3 Zu ihrer Zweckerfüllung hat sich die RHS die Aufgaben gestellt:
- 3.3.1 Die Ausbildung geeigneter Hunde zu Rettungshunden und ausgebildete Rettungshunde in einer Staffel zusammenzufassen, um sie zu einem eventuellen Einsatz bereit zu haben.
- 3.3.2 Mitwirkung bei Unglücken und Katastrophen, bei der Suche nach verschütteten Personen unter Trümmern und Lawinen, in Verbindung mit den Katastrophenschutz-Organisationen.
- 3.3.3 Mitwirkung bei der Suche nach vermissten Personen, in Verbindung mit der regional zuständigen Feuerwehr, Polizei oder anderen Hilfsorganisationen.
- 3.3.4 Vertretung der Belange des Rettungshundewesens gegenüber Behörden und allen Institutionen im eigenen Zuständigkeitsbereich.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- 4.1 Die Rechtsgrundlagen der RHS sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 4.2 Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgesehene Text der Änderung ist den Mitgliedern und dem Vorstand mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrem Beschluss einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4.3 Die Änderung der Satzung und der Ordnungen beschließt die Mitgliederversammlung.



II. Abschnitt Mitgliedschaften

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied kann jede Person werden, die unbescholten ist und an der Aufgabenstellung der RHS, wie sie sich aus § 3 dieser Satzung ergibt, mitarbeiten will.
- 5.2 Als Mitglieder werden geführt:
- a) aktive Mitglieder
 - b) juristische Personen
 - c) jugendliche Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Fördermitglieder
- 5.3 Die Mitglieder verpflichten sich an den Zielsetzungen der RHS mitzuwirken.
- 5.4 Juristische Personen sind Unternehmen, Institutionen, Körperschaften oder Dienststellen, deren Mitgliedsrechte durch einen bestellten Vertreter wahrgenommen werden.
- 5.5 Jugendliche Personen sind aktive Mitglieder im Alter vom 9. bis zum 18. Lebensjahr, die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5.6 Fördermitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Gesellschaften und Vereinigungen, die bereit sind, die Arbeit des Vereins finanziell zu unterstützen. Sie nehmen aktiv am Vereinsleben nicht teil. Sie werden vom Vorstand zur Mitgliederversammlung und Veranstaltungen des Vereins eingeladen. Aktive Mitglieder werden zu Fördermitgliedern, wenn sie ein Jahr lang keine aktive Tätigkeit im Verein ausgeübt haben.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

- 6.1 Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen.
Bei Jugendlichen, vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
Juristische Personen benennen ihren Vertreter.
Die Satzung der RHS und die Ordnungen werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt.



- 6.2 Der Aufnahmeantrag wird den aktiven Mitgliedern, sechs Wochen vor der Aufnahme durch den Vorstand bekannt gegeben. Einsprüche aktiver Mitglieder gegen die Aufnahme sind innerhalb dieser Frist mit Begründung beim Vorstand anzubringen. Nach Fristablauf entscheidet der Vorstand, unter Abwägung der Interessen der RHS, durch Mehrheitsbeschluss über den Aufnahmeantrag.
- 6.3 Der Vorstand bestätigt schriftlich die Aufnahme in die RHS und händigt dem neuen Mitglied Satzung und Ordnungen aus. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der RHS.
- 6.4 Die Aufnahme gilt erst dann als rechtsgültig wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag an die RHS abgeführt sind. Die Abführung der Mitgliederabgaben sollte durch Bankeinzugsverfahren erfolgen.
- 6.5 Bei Anlehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder, deren Mitgliedsrechte nicht ruhen (§ 11.8), haben gleiche Rechte wie Pflichten und bei Mitgliederversammlungen das Antrags- und Stimmrecht.
- 7.2 Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen der RHS teilzunehmen und die von der RHS bereitgestellten Einrichtungen, nach den hierfür geltenden Regelungen, zu nutzen.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der RHS zu wahren und zur Beachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der RHS.
- 7.4 Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der RHS, festgesetzt durch die Mitgliederversammlung (§ 10.1) und geregelt in der Kassenordnung (§ 3.2-5) haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.
- 7.5 Im Interesse der Gemeinschaftspflege verpflichten sich die Mitglieder, die gesellschaftsbezogene allseitige Neutralität der RHS zu wahren und jegliche persönliche Streitigkeiten von der RHS fernzuhalten.
- 7.6 Die Verpflichtung, das Eigentum der RHS zu schützen und zu bewahren, erfüllen die Mitglieder durch ihre tätige Mitarbeit bei den Reinigungs-, Pflege-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Geräte, des Übungsgeländes und des Vereinsheimes.



- 7.7 Neben den Belangen des Tierschutzes haben die Mitglieder bei Erkrankung ihres Hundes bzw. bei begründetem Verdacht, die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft in der RHS erlischt durch:
- a) Austritt aus der RHS
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluß aus der RHS
 - d) Tod
- 8.2 Der Austritt aus der RHS ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres dem Vorstand vorliegen. Den Austrittserklärungen jugendlicher Mitglieder muss die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beigelegt sein. Bei später eingehenden Austrittserklärungen (nach 30.09.) besteht die Zahlungsverpflichtungen bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.
- 8.3 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn die Mitgliedsrechte infolge Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung gegenüber der RHS länger als 6 Monate ruhen und die Streichung mit der Zahlungserinnerung angekündigt wurde.
- 8.4 Ein Mitglied kann aus der RHS ausgeschlossen werden, wegen:
- a) Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinschädigendem Verhalten
 - b) ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen von Vereinsmitgliedern
 - c) wissentlich falscher Angaben für RHS interne Urkunden
 - d) Beleidigungen oder unhaltbarer Verdächtigungen eines Prüfers im Rettungshundewesen
 - e) grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der RHS.
- 8.5 Ausschluss aus der RHS erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 8.6 Der Ausschluss aus der RHS ist dem betroffenen Mitglied unter eingehender Darlegung des Sachverhaltes und der Pflichtverletzung gemäß Absatz 4 durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das gemäßregelte Mitglied kann hiergegen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Während der Einspruchsfrist und bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.



- 8.7 Bei Verzicht auf fristgerechte Anrufung der Mitgliederversammlung verliert das Mitglied sein Mitgliedsrecht.
- 8.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an die RHS. Die Rückgewähr von Aufnahmegebühr, Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen sind ausgeschlossen.
- 8.9 Die Ansprüche der RHS wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen bleiben im Rahmen des §197 BGB mit einer Verjährungsfrist von 4 Jahren bestehen.
- 8.10 Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum der RHS, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen etc. müssen der RHS zurückgegeben werden. Die Kosten für die persönliche Ausrüstung, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitgliedes übergegangen ist, müssen der RHS erstattet werden.

III. Abschnitt Organe des Vereines

§ 9 Art der Organe

- 9.1 Organe der RHS sind:
a) Mitgliederversammlung
b) Vereinsvorstand
- 9.2 Die Amtsdauer in den Funktionen der RHS beträgt 2 Jahre.
Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt (Ausnahme: Rücktritt, Austritt oder Tod).
- 9.3 Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.
Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die RHS unmittelbar entstandenen Auslagen können auf Vorstandsbeschluss erstattet werden.
In der Kassenordnung sind die Regelungen festgelegt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Im I. Quartal eines jeden Jahres ist vom Vorstand die Jahreshauptversammlung schriftlich, mit einer Frist von 3 Wochen, unter Abgabe einer Tagesordnung, einzuberufen.
Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:



- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Wirtschaftsausschusses
 - b) Beratung mit Beschlussfassung über Anträge, Satzungs- und Ordnungsänderungen
 - c) Beschlussfassung über den Kassenabschluss des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres
 - d) Festsetzung der Mitgliederabgaben
 - e) Entlastung, Abberufung und Wahlen des Vorstandes und des Wirtschaftsausschusses
 - f) Ehrungen
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der RHS dieses erfordert. Sie ist mit gleicher Frist und in gleicher Form wie die Jahreshauptversammlung einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung und gleicher Zielsetzung beantragen. Der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.
- 10.3 Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.4 Für die Durchführung der Versammlung gilt die Geschäftsordnung.

§ 11 Der Vereinsvorstand

- 11.1 Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand die Aufgaben der RHS im Rahmen wie im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- 11.2 Vorstand der RHS im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes. Sie vertreten gemeinsam den Verein nach außen.
- 11.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der RHS und besteht aus:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Ausbildungsleiter
 - d) Kassenwart
 - e) Schriftführer
- 11.4 Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befindet über deren Teilnahmeberechtigung bei Vorstandssitzungen. Das Stimmrecht im Vorstand kann nicht eingeräumt werden, wohl die Beratung vor Abstimmung.



- 11.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl. Die sich im Besitz des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes befindlichen Unterlagen der RHS sowie das übrige RHS-Eigentum sind dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter unverzüglich auszuhändigen.
- 11.6 Scheiden drei oder mehr Mitglieder des Vorstandes zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt aus, so obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl.
- 11.7 Tritt der Gesamtvorstand zurück, ist durch die Mitglieder die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.
- 11.8 Durch Beschluss des Vorstandes ruhen die Mitgliedsrechte nach Mahnung und Ankündigung bei schuldhaftem Zahlungsrückstand bis zur Erfüllung der Zahlungsfrist oder der Streichung von der Mitgliederliste.
- 11.9 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt danach die Aufgabenverteilung und die Stellvertretung in eigener Zuständigkeit.
- 11.10 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen, wenn dieses 1/3 der Mitglieder des Vorstandes, mit mündlicher Begründung, verlangen. Für die Einberufung und die Durchführung der Sitzung des Gesamtvorstandes findet die Geschäftsordnung Anwendung.
- 11.11 Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Abstimmungen im Vorstand sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt die Sache als abgelehnt. Die Vorstandsbeschlüsse sind durch den Protokollführer in die Beschlussammlung der RHS einzutragen.
- 11.12 Über jede Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, diese ist innerhalb von 14 Tagen den Sitzungsteilnehmern zugänglich zu machen, und in der folgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand zu genehmigen, und vom Protokollführer sowie vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.



§ 12 Der Wirtschaftsausschuss

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zur Wirtschafts- und Kassenprüfung der RHS den aus zwei Mitgliedern bestehenden Wirtschaftsausschuss und ein Ersatzmitglied.
- 12.2 In jedem Jahr scheidet ein Mitglied aus dem Wirtschaftsausschuß aus, das Ersatzmitglied wird ordentliches Mitglied.
Die Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied.
- 12.2 Zuständigkeiten des Wirtschaftsausschusses sind in der Kassenordnung geregelt.

§ 13 Beschlüsse, Wahlen, Amtsdauer

- 13.1 Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
- 13.2 Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und sind in die Beschlussammlung einzutragen.
- 13.3 Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.
- 13.4 Die Amtsdauer in den Funktionen der RHS beträgt zwei Jahre. Die Funktionsträger bleiben im Amt bis zur Neuwahl (Ausnahme: Rücktritt, Austritt oder Tod).
- 13.5 Der 1. Vorstand, der Ausbildungsleiter und der Kassenwart werden in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt. Bei der erstmaligen Wahl nach Beschlussfassung dieser Satzung werden diese Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 13.6 Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden in den Jahren mit den ungeraden Zahlen gewählt.
- 13.7 Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im ersten Jahr der Bestellung erfolgt die Wahl eines Mitgliedes des Wirtschaftsausschusses für die Dauer von einem Jahr. Der Ersatzmann rückt jeweils nach.
- 13.8 Scheidet ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses vorzeitig aus dem Amt, erfolgt durch den Gesamtvorstand eine kommissarische Besetzung der Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, sofern nicht innerhalb von 6 Monaten Neuwahlen anstehen.



- 13.9 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den Protokollführer ein Protokoll (Beschlussprotokoll) zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
Den Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung innerhalb Monatsfrist bekanntzumachen.

IV. Abschnitt Wirtschaftsführung

§ 14

Haushaltsplan, Kassenabschluss

- 14.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 14.2 Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Kassenwart ein Haushaltsplan, gegliedert für Einnahmen/Ausgaben, zu erstellen. Über jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist, unter Zugrundelegung des genehmigten Haushaltsplanes, ein Kassenabschluss zu fertigen, der durch den Wirtschaftsausschuss zu prüfen ist.
- 14.3 Haushaltsplan und Kassenabschluss sind vom Vorstand (erstellt vom Kassenwart) der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und Festsetzung der Mitgliederabgaben vorzulegen.
- 14.4 In jedem Haushaltsjahr soll, soweit möglich, eine Rücklage geschaffen werden.
- 14.5 In allen Funktionen ist die Tätigkeit der beauftragten Mitglieder ehrenamtlich.
- 14.6 Die durch Funktionsausübung oder Auftragserteilung entstandenen Auslagen, für die die RHS Kostenträger ist, können auf Antrag bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden.
- 14.7 Der Umfang und die Höhe der Kostenübernahme durch die RHS ist vor einer Auftragsdurchführung zu klären, sofern eine schriftliche Zusage nicht vorliegt.



§ 15 Mittelverwaltung

- 15.1 Die Vermögenswerte der RHS dienen ausschließlich und unmittelbar dem Vereinszweck und den sich daraus ergebenden Aufgaben gemäß § 3 der Satzung.
- 15.2 Das Barguthaben der RHS ist, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze, bei einem öffentlichen Geldinstitut mündelsicher anzulegen.
- 15.3 Durch Beschluss des Vorstandes wird der Umfang und die Höhe der laufenden Zahlungsverpflichtungen festgelegt. Diese Zahlung erfolgt in eigener Zuständigkeit des Kassenwartes.
- 15.4 Zur Bestreitung kleinerer Aufgaben ist, nach Festlegung durch den Vorstand, in einer Handkasse ein angemessener Geldbetrag verfügbar zu halten.
- 15.5 Zahlungsanweisungen sind vom Kassenwart auszufertigen und müssen von einem Mitglied des Vorstandes gegengezeichnet sein.

§ 16 Abschluss von Rechtsgeschäften

- 16.1 Verpflichtungserklärungen für die RHS dürfen nur abgegeben werden, wenn Deckung mindestens in gleicher Höhe vorliegt und zum Fälligkeitszeitpunkt der Zahlungsverpflichtung die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen. Bei Nichtbeachtung oder grober Fahrlässigkeit kann der schuldhaft Handelnde persönlich haftbar gemacht werden.
- 16.2 Der Abschluss von Rechtsgeschäften für die RHS durch den Vorstand wird in der Kassenordnung geregelt.
- 16.3 Veränderungen oder Bindungen in Miet-, Pacht- und Grundstücksangelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, vor Vertragsabschluss, des Mehrheitsbeschlusses einer Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung der entsprechenden Mitgliederversammlung muss den Beratungspunkt vorsehen. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- 16.4 Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes abzuschließen.

§ 17 Ehrungen

- 17.1 Die RHS kann Mitglieder ehren, außerdem Persönlichkeiten, welche sich um die Förderung und die Bestrebungen der RHS, außerordentliche Verdienste erworben haben.



V. Abschnitt Schlußbestimmungen

§18

Auflösung des Vereines

- 18.1 Die Auflösung der RHS kann auf Antrag des Vorstandes durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
- 18.2 Die Auflösung der RHS gilt als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einem Antrag nach Absatz 1 zugestimmt wird.
- 18.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung schriftlich zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen, wenn eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erreicht wird.
- 18.4 Bei Auflösung der RHS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der RHS an den Tierschutzverein Pforzheim e.V. Hinter der Warte 37, 75177 Pforzheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 18.5 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 18.6 Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

§ 19

Satzungsrecht

- 19.1 Die Satzung, Ordnung und Beschlüsse der RHS sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 19.2 Als nachrangiges Recht zur Satzung gelten folgende Ordnungen:
- a) Geschäftsordnung
 - b) Kassenordnung
 - c) vereinsinterne Prüfungsordnung
- 19.2 Änderungen der Geschäftsordnung, der Kassenordnung und der vereinsinternen Prüfungsordnung können auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder-versammlung beschlossen werden. Die Wirksamkeit der Änderung ist zu beschließen.



- 19.3 Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der volle Wortlaut einer beabsichtigten Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 19.4 Änderungen der Satzung und der Ordnung können nur beschlossen werden, wenn dieses nach der Tagesordnung vorgesehen ist.
- 19.5 Wirksam gewordene Satzungs- und Ordnungsänderungen sind allen Mitgliedern im Wortlaut bekanntzumachen.
- 19.6 Die Mitgliederversammlung hat am 06. Januar 1995 diese Fassung der Satzung beschlossen.
- 19.7 Die Mitgliederversammlung hat gleichzeitig den Beschluss gefasst, dass diese Satzung beim Vereinsregister eingetragen werden muss (Anlage 1).
- 19.8 Die Satzung erlangt mit der Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft.

